

## **Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 15.12.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Schwelm beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform und rechtliche Vertretung der Musikschule**

Die Städtische Musikschule Schwelm ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Schwelm. Ihre rechtliche Vertretung regelt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) und der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996 in deren jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die Begabungen bei Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern. Dabei findet die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren besondere Berücksichtigung.
- (2) Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Musikalische Krabbelstube, die Rhythmisch-musikalische Früherziehung (RMFE) und die Grundausbildung (GAB) für Kinder in der Vor- und Grundstufe sowie die instrumentale Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Das Musizieren in Sing- und Spielkreisen, Ensembles oder in Orchestern sowie die Teilnahme an Jazz-, Rock- und Popunterricht, an der allgemeinen Musiklehre und an der Gehörbildung ist auch ohne Instrumentalunterricht an der Städtischen Musikschule in der Unter-, Mittel- und Oberstufe möglich.

### **§ 3 Aufbau**

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen in folgenden Stufen:

- 1) Vor- und Grundstufe
  - Musikalische Krabbelstube  
für 2- und 3-jährige Kinder in Begleitung eines Erwachsenen  
Dauer: 6 Monate
  - Rhythmisch-musikalische Früherziehung (RMFE)  
für Kinder ab dem 4. Lebensjahr  
Dauer: 2 Jahre
  - Grundausbildung (GAB)  
für Kinder im 1. und 2. Schuljahr  
Dauer: 2 Jahre

- 2) Unter-, Mittel- und Oberstufe  
Instrumental- und Vokalunterricht
- Gruppenunterricht mit 5, 4, 3 oder 2 Personen  
Dauer: unbegrenzt
  - Einzelunterricht  
Dauer: unbegrenzt
  - Ensembleunterricht  
Dauer: unbegrenzt
  - Sonderpädagogischer Unterricht  
Gruppen-, Einzel- und Ensembleunterricht  
Dauer: unbegrenzt
- 3) Projektunterricht
- zeitlich befristete Unterrichtsprojekte

#### **§ 4 Unterrichtsordnung**

- (1) Das Unterrichtsjahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen in der Stadt Schwelm gilt in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:
- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| in der Musikalischen Krabbelstube | 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)         |
| in der RMFE                       | 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)         |
| in der GAB                        | 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)         |
| im Gruppenunterricht              | 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)         |
| im Einzelunterricht               | 1 Unterrichtsstunde (30 bzw. 45 Minuten) |
| im Ensembleunterricht             | 1 Unterrichtsstunde (45, 60, 90 Minuten) |
- (3) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird jährlich überprüft. Bei mangelnder Begabung oder mangelndem Fleiss kann die Schulleitung nach Beratung mit der Fachkraft den Ausschluss anordnen.

#### **§ 5 Aufrechterhaltung der Ordnung**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse beschränkt Geschäftsfähiger oder Geschäftsunfähiger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung müssen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter entschuldigen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Schulordnung und die Weisung der Schulleitung oder der beauftragten Lehrkräfte beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.
- (3) Verstöße, insbesondere Disziplinlosigkeit und Nichtzahlung der Gebühren, können durch folgende Maßnahmen geahndet werden (ohne Bindung an die Reihenfolge): Verwarnung durch die Musikschulleitung, bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen unter schriftlicher Mitteilung an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Verweisung von der Schule durch die Schulleitung.

## **§ 6 Veranstaltungen**

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

## **§ 7 Lernmittel**

- (1) Lernmittel (Instrumente, Noten) sind von den Schülerinnen und Schülern zu beschaffen. Die Musikschule stellt den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente zeitweise gebührenpflichtig zur Verfügung. Darüber hinaus kann, soweit die Interessen und Aufgaben der Musikschule nicht entgegenstehen, die Leitung der Musikschule Instrumente auch an Aussenstehende gegen Gebühr ausgeben. An die Lehrkräfte der Ensembles der Musikschule und der allgemeinbildenden Schulen können Instrumente für den Musikunterricht gebührenfrei überlassen werden. Die Schulleitung legt den Überlassungszeitraum fest.
- (2) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Wartung und Unterhaltung der zur Verfügung gestellten Instrumente werden von der Musikschule veranlasst.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der Instrumente, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und den Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Teilnahmebescheinigungen**

Über die Teilnahme am Unterricht kann die Musikschule Bescheinigungen ausstellen.

## **§ 9 Gebühren**

Die Unterrichtsgebühren sowie die Gebühren für die zur Verfügung gestellten Instrumente sind in einer besonderen Gebührensatzung geregelt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen.

## **§ 10 Anmeldungen, Einschulungen**

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Der Unterrichtsbeginn wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Einschulungen erfolgen zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines Jahres. Die Schulleitung kann Ausnahmeregelungen zulassen.

### **§ 11 Abmeldungen**

- (1) Das Schulverhältnis im Bereich der Vor- und Grundstufe endet durch Zeitablauf. Die Schulleitung kann Ausnahmeregelungen zulassen.
- (2) Grundsätzlich können Abmeldungen für die übrigen Unterrichtsfächer nur zum 30. April, 31. August und 31. Dezember mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Schulleitung kann Ausnahmeregelungen zulassen.
- (3) Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit - gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung - und bei Wegzug sind nicht terminlich gebunden.
- (4) Alle Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

### **§ 12 Versicherungsschutz**

Die Stadt Schwelm als Trägerin der Musikschule hat für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine Unfall- und eine Sachversicherung abgeschlossen. Ein Anspruch auf Schadensausgleichsleistungen seitens der Stadt Schwelm besteht jedoch nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge und nur dann, wenn keine Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungsträger bestehen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 28.06.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.12.1995 außer Kraft gesetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Neufassung der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 15.12.2000

Dr. Steinrücke  
Bürgermeister

